65. Rann der Mäller die ihm für das Zuführen eines Käufers versiprochene Provision beanspruchen, wenn der Auftraggeber bei dem Berkaufe an die durch den Mäller zum Kausen veranlaste Person von der vorausgegangenen Bermittelungsthätigkeit des Mässers keine Kenntnis gehabt hat?

VI. Civilsenat. Urt. v. 3. Juli 1893 i. S. W. (Kl.) w. B. (Bekl.) Rep. VI. 140/93.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte hatte eins seiner Häuser an Frau K., ein anderes an den Architekten F. verkauft und aufgelassen, nachdem er vorher die Rlägerin, eine gewerdsmäßige Grundstücksmäklerin, mit dem Zu= E. R.C. Entlich in Civily. XXXII

führen von Käufern für die Häuser beauftragt hatte. Auf Grund der Behauptung, beide Verkäufe zustande gebracht zu haben, beanspruchte Klägerin eine Provision von 5220 M. Das Berufungssgericht hat die Klage in Höhe von 3220 M unbedingt abgewiesen, wegen der übrigen 2000 M aber die Entscheidung von der Leistung oder Nichtleistung eines Sides abhängig gemacht, welchen der Beklagte dahin leisten soll, daß er zur Zeit des Abschlusses der Kausverträge keine Kenntnis davon gehabt habe, daß die Verkäussichkeit der beiden Häuser den Käufern durch die Klägerin mitgeteilt war. Der von der Klägerin gegen die Erbeblichkeit dieses Eides gerichtete Kevisionsangriff ist verworfen worden.

## Aus ben Grünben:

... .. Eine Provision überhaupt tann nach ber Ansicht bes Berufungsgerichtes die Rlägerin forbern, sofern die Bersonen, welche wäter bie Häuser gefauft haben, von ihr bem Beklagten zugeführt find. Dazu, so wird ausgeführt, sei es nicht erforberlich, daß die Rlägerin verfönlich bem Beklagten die Raufluftigen als folche zugeführt ober vorgestellt habe: vielmehr genüge es, "wenn bie Raufluftigen die Bertäuflichkeit der Häufer durch die Thätigkeit ber Bermittlerin erfahren haben, und der Berfäufer bei Gelegenheit der Verkaufsverhandlungen felbst, sei es burch die Vermittlerin ober die Raufluftigen ober sonft auf glaubhafte Weise, davon Renntnis erlangt, daß der Kaufluftige, mit dem er abzuschließen im Begriffe fteht, die Berkauflichkeit des betreffenden Saufes burch diejenige Berson, die eine Provision in Anspruch nimmt, erfahren habe. daß also der etwaige Raufabschluß selbst auf deren vermittelnde Thätig= feit als Ursache zurudzuführen sei". Sache bes Bermittlers sei es. Sorge bafür zu tragen, daß sein Auftraggeber zur rechten Beit diese Renntnis erlange, um barauf bei der Preisnormierung oder sonft Rückficht nehmen zu können; jedoch genüge es auch, wenn ber Berkaufer durch den Kaufluftigen bei der Verhandlung felbst oder durch zweckentsprechende Mitteilungen von der Sachlage unterrichtet werde. Unter Würdigung der Beweisaufnahme fieht sodann das Gericht als erwiesen an, daß die Verkäuflichkeit der Säufer des Beklagten sowohl der Frau R. wie auch dem Architekten F. durch die Klägerin bekannt geworben, und daß beider Kaufentschluß auf die vermittelnde Thätigkeit der Klägerin zurückzuführen ist. Es erachtet bagegen nicht für erwiesen, daß der Beklaate hiervon gur Beit des Abschlusses ber Raufvertrage Renntnis gehabt habe, und hat deshalb auf den hierüber dem Beklagten eventuell zugeschobenen Eid erkannt und für den Fall der Ableistung des Sides die Rlägerin auch in Höhe der für die Zuführung verssprochenen 2000 M abgewiesen.

Demgegenüber wird von der Revision in erster Reihe geltend gemacht, daß der dem Beklagten zuerkannte Sid unerheblich sei, da die Klägerin mit Leistung der ihr aufgetragenen Dienste die Provision verdient und nicht außerdem noch nachzuweisen habe, daß dem Beklagten bei Abschluß der Kaufverträge deren Bermittelung durch die Klägerin bekannt gewesen sei. Dieser Ausführung konnte indessen nicht beigepslichtet werden. Bei sonstigen Verträgen über Handlungen ist allerdings der Anspruch auf die bedungene Vergütung für begründet zu erachten, sobald die übernommenen Handlungen geleistet sind, ohne daß es darauf ankommt, ob der andere Kontrahent die geleisteten Handlungen angenommen hat, und ob die Annahme mit dem Bewußtsein, es werde durch die Handlungen der Vertrag erfüllt, ersolgt ist.

Bgl. das Reichsgerichtsurteil vom 15. Juni 1891, Gruchot, Beisträge Bb. 35 S. 915.

Allein dieser Grundsat findet auf den Mätlervertrag teine Anwendung. Der Anspruch auf Mäklerlohn sett nicht bloß die Bermittelungsthätigfeit bes Mätlers, sondern noch außerbem einen vom Willen bes Mätlers unabhängigen Umftand, das Buftandekommen des zu vermittelnden Beschäftes, voraus. Dem Ermessen bes Auftraggebers bleibt es also überlassen, ob er die vom Mätler geleisteten Dienste annehmen will ober nicht. Erst wenn er sich für die Annahme entschieden und auf Grund ber Bermittlerdienste bas Geschäft abgeschlossen bat, wird er zur Rahlung ber Bermittlergebühr verpflichtet. Von einer Annahme der Dienste wird aber nur da die Rede sein konnen, wo der Auftraggeber bei bem Geschäftsabschlusse von der vorausgegangenen Vermittlerthätigkeit Kenntnis gehabt hat. Daß solche Kenntnis und bas bamit erlangte Bewußtsein von der Verpflichtung zur Zahlung der Mäklergebühr auf die Entschließungen des Auftraggebers in Ansehung des Beschäftsabichlusses felbft, der Breisbestimmung sowie der Gewährung anderweiter Provisionen von wesentlichem Ginflusse sein kann, liegt auf ber hand, wie benn auch im vorliegenden Falle ber Beklagte nach der Feststellung des Vorderrichters der Frau R. eine Vermittelungsprovision bezüglich des Bertaufes an &. hat zutommen laffen.

Die Revision weist freilich barauf bin, daß es bem Beklagten freigestanden habe, sich vor dem Geschäftsabschlusse durch Befragung der Rlägerin über beren Bermittlerthätigkeit Gewißheit zu schaffen. Bu folder Befragung lag aber für ben Beklagten fein Anlag bor, wenn er nach der Sachlage annehmen durfte, daß Frau R. ohne eine vorberige Bermittlerthätigkeit ber Rlägerin und F. infolge ber Bermittlerthätigkeit ber Frau R. als Raufluftige zu ihm gekommen seien. Wollte die Alägerin sich ihren Provisionsanspruch sichern, so war es, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, ihre Sache, dafür Sorge zu tragen, daß der Beklagte von ihrer Vermittlerthätigkeit rechtzeitig Renntnis erlange. Dies folgt schon aus dem Inhalte des ihr erteilten Auftrages. Sie follte bem Beklagten Raufluftige "zuführen" und hatte banach, sofern fie das Ruführen nicht personlich bewirkte, doch jedenfalls ihre Thatigkeit so einzurichten, daß dem Beklagten vor dem Beichäftsabschlusse ihre Mitwirkung zu dem Auftreten der Raufluftigen als eine "zuführenbe" zum Bewußtsein fam. Satte ber Beflagte von solcher Mitwirfung weber burch birette Mitteilungen ber Rlägerin noch in anderer Weise Renntnis erhalten, so können bie von ber Rlägerin geleisteten Dienste als bem Beklagten geleistet nicht angesehen werben.

Vgl. hierzu Urteil bes Reichsgerichtes vom 18. Juni 1885, Rep. IV. 73/85, auszugsweise in Bolze, Praxis Bb. 1 Nr. 974; Dern-burg, Preußisches Privatrecht Bb. 2 § 190 zu Anm. 16 S. 556. 557; Neubauer in Kohler und Ring, Archiv für bürgerliches Recht Bb. 6 S. 18; Riesenfeld in Gruchot, Beiträge Bb. 37 S. 268; Seuffert, Archiv Bb. 30 Nr. 22 S. 27."...